§ 3: Kriminalität und Geschlecht

I. Begriff

Geschlecht: Bezieht sich zum einen auf körperliche Geschlechtsmerkmale und damit verbundene körperliche Funktionen (sex), zum anderen auf die soziale Rolle und die damit verbundenen Zuschreibungen (gender). In der PKS wird das Geschlecht anhand des Geschlechtseintrags im Personenstandsregister erfasst. Aufgrund von „Risiken der Reidentifizierung von Opfern und Tätern", die angesichts der insgesamt geringen Anzahl auch bei der Erfassung unter pseudonymisierten Einzelangaben aufgekommen wären, und zur Vermeidung von Stigmatisierung, wurde bislang davon abgesehen, eine dritte Kategorie einzuführen. Wie die Zuordnung von Personen mit offenem Geschlechtseintrag oder dem Eintrag „divers" erfolgt, bestimmen die jeweiligen Länderdienststellen.

Im Folgenden werden „männlich" und „weiblich" etc. somit zur besseren Verständlichkeit der besprochenen Statistiken auch nur im Sinne des Geschlechtseintrags im Personenstandsregister verwendet. Das selbst zugeordnete oder auch zugeschriebene Geschlecht bleibt davon unberührt.

II. Hellfeldbefunde

1. Umfang der Kriminalität von weiblichen und männlichen Personen

Auch wenn die Geschlechter in der Wohnbevölkerung annähernd gleich verteilt sind, zeigt ein Blick in die amtlichen Statistiken, dass sich die Strafverfolgungsinstanzen in Deutschland hauptsächlich mit Männern befassen:

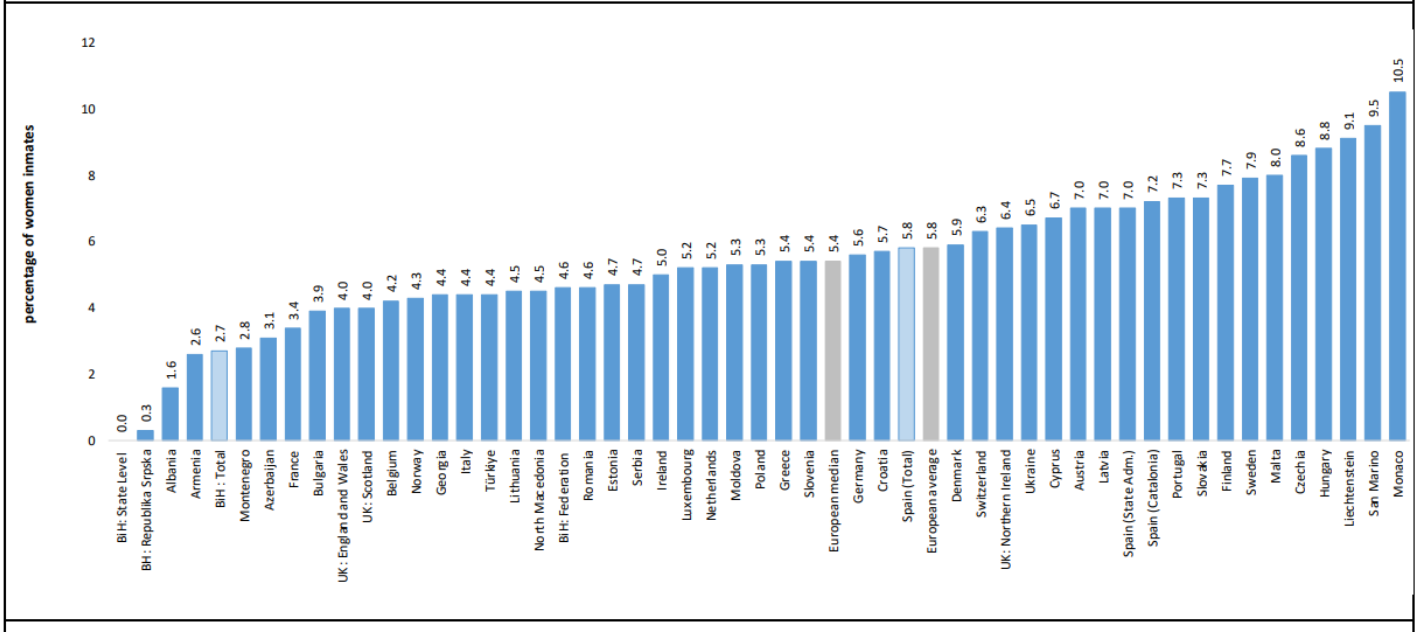
In der PKS 2025 liegt der Anteil polizeilich erfasster weiblicher Tatverdächtiger mit 25,9 % deutlich unter dem Anteil männlicher Tatverdächtiger (74,1 %). Noch größer fällt die Diskrepanz in Hinblick auf die in der Strafverfolgungsstatistik aufgeführten Ab- und Verurteilungen aus: Im Jahr 2024 lag der Anteil weiblicher Abgeurteilter bei 18,7 % und der Anteil weiblicher Verurteilter bei 18,4 %.

Am deutlichsten ist der Unterschied in der Strafvollzugsstatistik ausgeprägt. Unter allen Strafgefangenen betrug der Frauenanteil im Jahr 2025 (Stichtag 31. März) 5,9 %.

2. Anteil weiblicher Gefangener im europäischen Vergleich

Der Anteil weiblicher Gefangener lag am Stichtag 31. Januar 2025 im europäischen Durchschnitt bei 5,8 % (vgl. folgende Darstellung). In Deutschland betrug der Anteil weiblicher Gefangener an diesem Stichtag leicht unterdurchschnittlich 5,6 %.

Figure 3. Percentage of women inmates in the prison population on 31 January 2025 (N=50 PA)



Quelle: https://wp.unil.ch/space/files/2026/10/261013_key-findings-space-i_prisons-europe-2025.pdf

3. Struktur weiblicher und männlicher Kriminalität

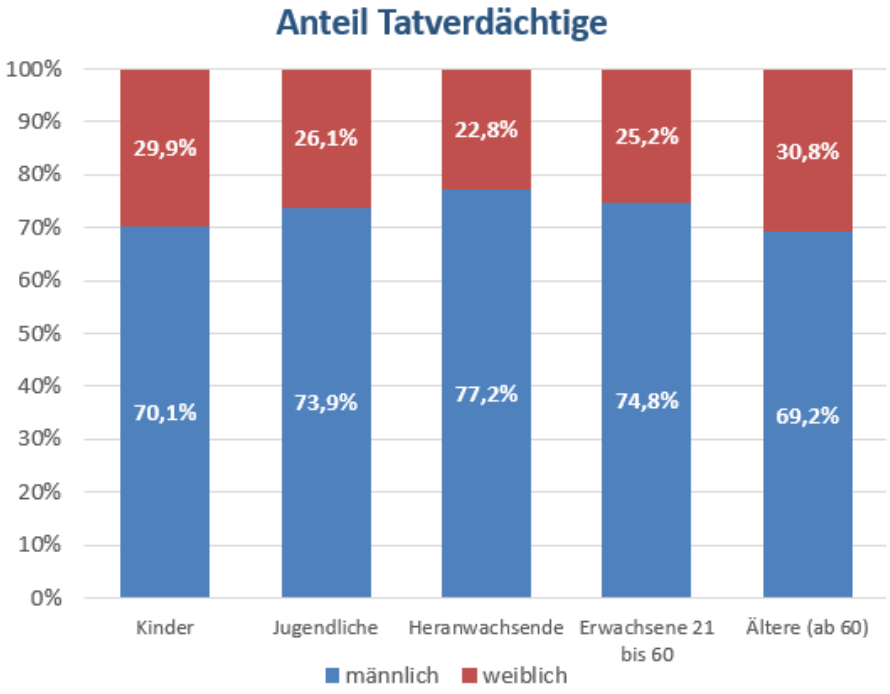
a) Alter

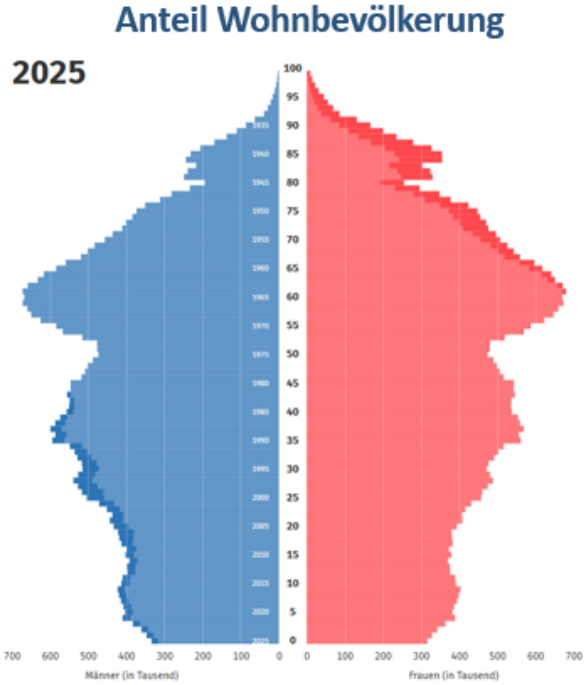
Altersbezogen ergeben sich gewisse Unterschiede für den Anteil weiblicher und männlicher Tatverdächtiger.

- ⇨ Höherer Anteil weiblicher Tatverdächtiger über 60 Jahre (30,8 %) ist teilweise auf höheren Anteil weiblicher Personen an der Bevölkerung in dieser Altersgruppe zurückzuführen.
- ⇨ Auch bei Kindern fällt eine etwas stärkere Angleichung der Anteile weiblicher und männlicher Tatverdächtiger (weiblicher Anteil bei 29,9 %) auf.

Hinweis:

Schuldausschließungsgründe bleiben in der PKS unberücksichtigt, weswegen auch tatverdächtige Kinder (§ 19 StGB) erfasst werden (zur PKS allgemein bereits die KK 276 ff. der Kriminologie I-Vorlesung).

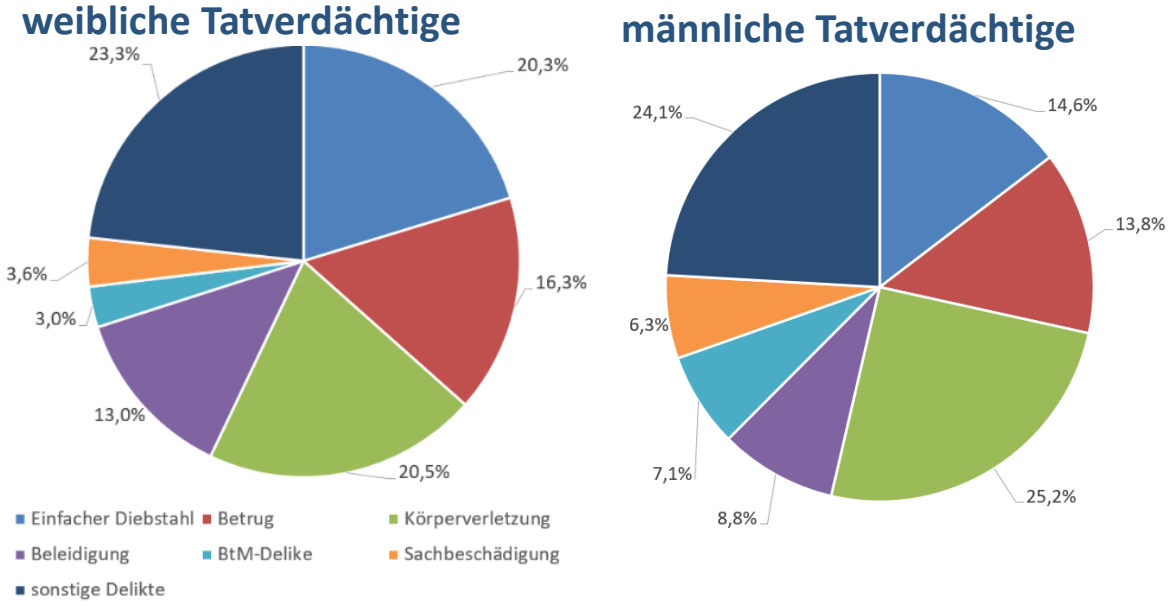




Quellen: PKS 2025, Statistisches Bundesamt 2026

b) Deliktsstruktur

Deliktstrukturell ergibt sich bei weiblichen Tatverdächtigen eine stärkere Dominanz von Diebstahl und Betrug als bei männlichen Tatverdächtigen. Demgegenüber ist der Anteil an Körperverletzungs-, BtM- und Sachbeschädigungsdelikten geringer.



Quelle: PKS 2025

Die Unterschiede im Verhältnis weiblicher/männlicher Tatverdächtiger divergieren je nach Delikt sehr stark. Die im Folgenden präsentierten Zahlen entstammen allesamt der PKS 2025.

- ⇨ Im Verhältnis höherer Anteil weiblicher Tatverdächtiger beim einfachen Ladendiebstahl (36 %), Beleidigung (34 %), Betrug (29 %), jedoch zumeist unter dem Anteil männlicher Tatverdächtiger, daher keine typisch weiblichen Delikte (Ausnahme, § 218 Abs. 3 StGB, der nur von Frauen begangen werden kann). Sehr hoher Anteil weiblicher Tatverdächtiger bei der Verletzung der Fürsorgepflicht (65 %).
- ⇨ Im Verhältnis niedrigerer Anteil weiblicher Tatverdächtiger bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (9 %), Verletzung der Unterhaltspflicht (6 %), Gewaltkriminalität (16 %).
- ⇨ Entwicklung weiblicher und männlicher Tatverdächtiger in einzelnen Deliktsbereichen lässt keine eindeutigen Schlüsse zu. So nahm die Zahl der durch männliche Tatverdächtige begangenen Körperverletzungsdelikte von 2008 bis 2022 zunächst ab, die Zahl der durch weibliche Tatverdächtige begangenen Körperverletzungsdelikte jedoch nicht. Seit 2022 ist bei beiden Gruppen wieder tendenziell ein Anstieg beobachtbar. Beim Raub sind hingegen vergleichbare Entwicklungen zwischen den Zahlen der männlichen und weiblichen Tatverdächtigen zu beobachten. Eine Zunahme weiblicher Gewalt kann somit pauschal nicht bestätigt werden. Es ist vielmehr zu vermuten, dass eine gesteigerte Sensibilität und höhere Anzeigequote das Dunkelfeld aufgehellt haben.

III. Befunde aus Dunkelfeldstudien

Auch Dunkelfeldbefragungen weisen darauf hin, dass die Kriminalitätsbelastung von Frauen geringer ist als die von Männern. Der „Gendergap" scheint also tatsächlich zu existieren, wenn auch nicht in dem Maße, wie es die amtlichen Statistiken nahelegen.

Eine deutschlandweite Befragung von *Baier* bei jugendlichen Schüler:innen hat ergeben, dass männliche Jugendliche 1,9-mal häufiger irgendein Delikt, 4,3-mal häufiger schwere Gewalt und 3,2-mal häufiger Körperverletzungen verübt haben als ihre Mitschülerinnen. Nahezu identisch sind die Werte der Schüler:innen aber beim Ladendiebstahl. Die Mehrbelastung bei männlichen Jugendlichen liegt hier lediglich bei 1,14 (*Eisenberg/Kölbel* Kriminologie § 48 Rn. 47 f.; Daten bei *Baier*, Jugendgewalt und Geschlecht – Erkenntnisse aus Kriminalstatistik und Dunkelfelduntersuchungen, ZJJ 2011, 356 ff.).

In der „südbadischen Alterskriminalitätsstudie" zeigte sich, dass ab dem 50. Lebensjahr Frauen und Männer im gleichen Umfang von begangenen Sachbeschädigungen, einfachen Diebstählen und Sozialbetrug berichten. Ansonsten zeigt die Studie ein Verhältnis der selbstberichteten Delinquenz seit dem 50. Geburtstag von 60:40 „zugunsten" der Männer. Eine noch deutlichere Männerdominanz lässt sich bei Trunkenheitsfahrten ausmachen (vgl. *F. Kunz* in: F. Kunz/Gertz [Hrsg.], Straffälligkeit älterer Menschen, 2015, S. 25 [39 ff.]).

IV. Ursachenzusammenhänge

1. Biologische und anthropologische Erklärungsversuche

An der Forschung zu Kriminalität von Frauen – zumindest an älteren Studien – zeigt sich deutlich, dass auch die wissenschaftliche Beschäftigung mit geschlechtsspezifischen Unterschieden von krassen Vorurteilen und sexistischen Geschlechterrollenbildern geprägt war.

So gab es ernsthaft Studien, die den Einfluss der Menstruation der Frau auf Kriminalität untersuchten und der Meinung waren, dass es hier einen Zusammenhang gebe. Noch in den achtziger Jahren wurden zwei Strafrechtsfälle aus Großbritannien bekannt, bei denen die Gerichte den Täterinnen eine verminderte Zurechnungsfähigkeit unterstellten, weil sie unter dem Einfluss eines „prämenstruellen Syndroms" gestanden hätten (dazu *Köhler* Straffällige Frauen: eine Untersuchung der Strafzumessung und Rückfälligkeit, 2012, S. 48). In anderen älteren Studien war von einer biologischen „Schwäche" und einer körperlichen Unterlegenheit der Frau die Rede (vgl. *Uhl* in: Hilbig/Kajatin/Miethe [Hrsg.], Frauen und Gewalt: interdisziplinäre Untersuchungen zu geschlechtsgebundener Gewalt in Theorie und Praxis, 2003, S. 91 ff.).

Diese Erklärungsansätze sind allesamt überholt und offenbaren ein Denken in sexistischen Stereotypen, das in der heutigen Kriminologie keinen Platz mehr hat. Generell geht man heute davon aus, dass für Frauen und Männer die gleichen Risiko- und kriminogenen Faktoren gelten (*Eisenberg/Kölbel* Kriminologie § 48 Rn. 53). Zur Forschung und Problematik kriminalbiologischer Theorien KK 47 ff. der Kriminologie I-Vorlesung.

2. Strukturelle Erklärungsversuche für den Gendergap

Teilweise wird vertreten, dass Frauen gesellschaftlich bedingt noch einen größeren Lebensanteil im Privaten verbringen als Männer. Dies in Verbindung mit stärkerer Kriminalisierung und Sichtbarkeit von Delinquenz im sozialen Außenbereich führt zu einer geringen Deliktsbelastung.

Das deutliche männliche Übergewicht an Trunkenheitsfahrten in der südbadischen Alterskriminalitätsstudie (s.o.) lässt sich nach *F. Kunz* so erklären: Viele Seniorinnen haben schlicht keinen Führerschein und können nicht Auto fahren. Auch aktuell nehmen insgesamt mehr Männer am Straßenverkehr teil, gleichzeitig deuten die Zahlen wohl aber auch auf ein generell vorsichtigeres Verkehrsverhalten von Frauen hin (Statistisches Bundesamt v. 2.11.2026).

Mit der gesellschaftlichen Veränderung hin zu einer stärkeren Präsenz von Frauen in der Öffentlichkeit könnten dann auch die leichten Angleichungstendenzen der Tatverdächtigenzahlen erklärt werden (sog. Emanzipationsthese, dazu *Köhler* Straffällige Frauen: eine Untersuchung der Strafzumessung und Rückfälligkeit, 2012, S. 73 m.w.N.).

3. Sozialisationstheoretische und psychologische Erklärungsversuche für den Gendergap

Nach wie vor auszumachende Unterschiede in der Erziehung von Jungen und Mädchen sollen (mit-)verantwortlich dafür sein, ob überhaupt und wenn ja, wie häufig die Voraussetzungen für eine kriminelle Tat vorliegen (als dazu passende Kriminalitätstheorie sei beispielsweise auf den Routine-Activity-Approach von *Cohen/Felson* verwiesen, vgl. dazu die KK 116 ff. der Kriminologie I-Vorlesung oder auch die Theorie der differentiellen Sozialisation von Sutherland, vgl. dazu die KK 60 ff. der Kriminologie I-Vorlesung).

Wo junge Frauen noch mehr zur Mutter- und Hausfrauenrollen sozialisiert werden bzw. durch das präsentere „Vorbild" einer diesem Bild entsprechenden weiblichen Erziehungsperson beeinflusst sind, folgt daraus auch ein entsprechender Lebensstil. Sie sind insgesamt einer stärkeren elterlichen bzw. mütterlichen Kontrolle ausgesetzt, die zu einem angepassten, zurückgenommenen Verhalten führen kann (dazu u.a. *Seus* Soziale Kontrolle von Arbeitertöchtern, 1993). Demgegenüber werden Jungen bei ihrer Entwicklung zum „risikobereiten Mann" mehr Freiheiten eingeräumt. Dadurch finden sie sich auch häufiger in Situationen wieder, die kriminelles Verhalten begünstigen (zum Ganzen *Eisenberg/Kölbel* Kriminologie § 48 Rn. 54 f.).

4. „Gender Benefits"?

Die Betrachtung des Dunkelfelds hat gezeigt, dass der „Gender Gap" auch dort besteht, tendenziell aber etwas weniger stark ausgeprägt ist. Dieser Unterschied nährt die Vermutung, dass es durchaus mehr männliche Kriminalität gibt, sie zudem aber auch häufiger registriert wird, weibliche Kriminalität hingegen tendenziell häufiger unregistriert bleibt. Diese Unterschiede in der Registrierungspraxis können auf eine unterschiedliche Verfolgungsintensität schließen lassen. Die vergleichsweise geringen Verurteilungs- und Inhaftiertenraten von Frauen können ebenfalls so gedeutet werden, dass Frauen vom Strafrecht und den Verfolgungsinstanzen eher unbehelligt bleiben als Männer. Im Deutschland der späten 80er und frühen 90er Jahre wurde hierzu die sog. „Ritterlichkeitsthese" vertreten. Demnach dürfen Frauen, die sich im Nachgang einer Tat ihrer Frauenrolle entsprechend verhalten (im strafrechtlichen Kontext heißt das: geständig, einsichtig, reumütig usw.), mit der Nachsicht von Polizeibeamten und Richtern rechnen. Wirklich bestätigen ließ sich diese These nie. Demgegenüber deuten empirische Studien darauf hin, dass das „Geschlecht" im strafrechtlichen Selektionsprozess vollständig hinter Deliktsschwere und Vorstrafen zurücktritt (vgl. *Frommel* in: Liebl

[Hrsg.], Kriminologie im 21. Jahrhundert, 2007, S. 107 [114 f.]). Zudem lässt sich eine erhöhte Anzeigehäufigkeit und eine damit einhergehende Aufhellung des Dunkelfelds beobachten, sodass sich auch ein etwaiger Unterschied in der Verfolgungsintensität in Zukunft vermutlich immer weiter schließen wird (vgl. zu diesen Überlegungen insgesamt *Eisenberg/Kölbel* Kriminologie § 48 Rn. 50 ff.)

5. Feministische Ansätze

Wie „männerzentriert" der Blick der Kriminologie war und noch immer ist, zeigt sich bereits daran, dass die geringere Kriminalitätsbelastung von Frauen als Abweichung von der männlichen Norm erklärungsbedürftig erscheint und ein ungleich größeres wissenschaftliches Interesse hervorruft als die höhere Kriminalitätsbelastung der Männer (*Lembke* in: Foljanty/Lembke [Hrsg.], Feministische Rechtswissenschaft, 2011, S. 235 [249]).

Feministische Ansätze finden sich mittlerweile auch in der Kriminologie wieder. Ohne an dieser Stelle einen Überblick zu feministischen Kriminalitätstheorien geben zu können (kurze Zusammenfassung bspw. auf soztheo.de, vgl. auch die Literaturhinweise auf KK 61), soll hier mit *Smaus* der damit zusammenhängende Perspektivwechsel für den Bereich der Frauenkriminalität verdeutlicht werden (vgl. zu *Smaus* auch die KK 161 aus der Kriminologie I-Vorlesung).

In ihrem Aufsatz „Das Strafrecht und die Frauenkriminalität" (KrimJ 1990, 266 ff.) geht auch sie der Frage nach der vergleichsweise geringen Kriminalitätsbelastung von Frauen im Hell- und Dunkelfeld nach. Immer-

hin scheine sich hier die Ubiquitätsthese des labeling approach gerade nicht zu bestätigen, wonach abweichendes und damit potenziell kriminalisierbares Verhalten im Dunkelfeld über alle Bevölkerungsschichten gleichmäßig verteilt ist.

Nach *Smaus* fehlt es aber nicht an kriminalisierbarem Verhalten von Frauen (a.a.O. S. 269). Vielmehr müsse man sich für die Erklärung des Gendergaps die Funktion von Strafrecht in einer Gesellschaft vergegenwärtigen: die Verdeutlichung und Reproduktion des Status quo (a.a.O. S. 274).

Eine feministische Theorie der Gesellschaft zeigt nach *Smaus* nun, dass dieser Status quo der Gesellschaft nicht nur durch die materiellen, kapitalistischen Verhältnisse geprägt ist, sondern auch durch die Herrschaft des männlichen Geschlechts über das weibliche (a.a.O. S. 275).

Die Kontrollinstanz Strafrecht ist in einer (noch immer) von Männern dominierten kapitalistischen Welt vor allem auf Männer aus den unteren sozialen Schichten ausgerichtet und sichert insofern den materiellen Status quo (a.a.O. S. 274 f.). Eine derartige öffentliche strafrechtliche Kontrolle ist für Frauen eigentlich nur im Bereich der „natürlichen Reproduktion“ vorgesehen (vgl. die §§ 218 ff. StGB, a.a.O. S. 276).

Im Übrigen werde abweichendes Verhalten von Frauen der informellen sozialen Kontrolle durch Männer überantwortet. Männer erhielten damit die Möglichkeit, ihre Herrschaft im Privaten zu verdeutlichen und zu sichern. Die individuelle Gewaltausübung im Privaten stabilisiert darüber hinaus auch die gesellschaftliche Dominanz der Männer insgesamt (Stichwort: Patriarchat).

Gewalt gegen Frauen erscheint somit als ultima ratio der Männerherrschaft (a.a.O. S. 279). Und wo Gewalt gegen Frauen im persönlichen Nahbereich vor strafrechtlicher Sanktionierung weitgehend immunisiert ist, spricht *Smaus* von einer normativen Unterstützung der Männerherrschaft (ebd.).

Die heutige Forderung verschiedener Frauenrechtsgruppen, Gewalt- und Tötungsdelikte an Frauen durch den (Ex-)Partner nicht länger verharmlosend als „Beziehungstaten", sondern als strukturell bedingte „Femizide" zu benennen, nimmt hier ihren Anfang (zur aktuellen Debatte beispielsweise die Rechtsanwältin *Christina Clemm* oder die Juristin *Leonie Steinl* auf sz.de).

Dabei handelt es sich nicht nur um ein Problem der Medienberichterstattung. Auch die Justiz bedient durch ihre Wortwahl rassistische und frauenfeindliche Stereotype bei nicht weißen und deutschen Tätern. *Lembke* bemerkt hierzu:

„Wenn der Bundesgerichtshof das Tötungsdelikt eines ‚anatolischen Täters an seiner Ehefrau wegen deren Trennungsabsicht' als ‚Ehrenmord' einordnet, ruft dies ein gewisses Erstaunen hervor. Die meisten Tötungsdelikte auch von nicht-anatolischen Männern in Paarbeziehungen sind durch die Trennung(-sabsicht) der Partnerin motiviert, als ‚Ehrenmorde' werden sie aber nicht verhandelt, obwohl es auch hier um Ehrkränkungen und Vorstellungen von Frauen als persönliches Eigentum geht. Und während ‚Ehrenmorde' im Zusammenhang mit anderen Kulturkreisen sich jeder medialen Aufmerksamkeit gewiss sein können, interessieren sich weder Politik noch Gesellschaft für das Problem der sogenannten Mitnahmesuizide, bei denen frustrierte Männer ihre gesamte Familie auslöschen" (*Lembke* in: Foljanty/Lembke [Hrsg.], Feministische Rechtswissenschaft, 2012, S. 235 [254]).

Einen weiteren Kritikpunkt und möglicherweise auch Nachweis für ein durch männliche Besitzansprüche und Kontrolle geprägtes Strafrechtssystem bildete die tradierte Sichtweise, das Mordmerkmal der niedrigen Beweggründe (§ 211 II StGB) bei der Tötung einer Partnerin abzulehnen, wenn die Tat aus Wut über

die Abwendung vom Täter geschehen ist. Die Tötung der Partnerin aus Wut und Ärger über das Verlassenwerden galt somit unter Umständen als noch menschlich verständlich und damit als nicht besonders verachtenswert.

Als positives Zeichen eines langsamen Umdenkens können hier jedoch zwei neuere Entscheidungen des 5. Strafsenats des BGH gesehen werden, die Andeutungen einer Abwendung von diesem Verständnis erkennen lassen (zum Ganzen: MüKoStGB/*Schneider* § 211 Rn. 105).

„Mit dem Menschenbild des Grundgesetzes und den Werten des durchweg auf Selbstbestimmung, Gleichberechtigung und gegenseitige personelle Achtung angelegten deutschen Rechts ist es aus Sicht des Senats unvereinbar, der legitimen Inanspruchnahme des Rechts auf ein selbstbestimmtes Leben eine derartige Relevanz für die sozialethische Bewertung des Tötungsmotivs zuzusprechen. (…) Ergibt sich das Tötungsmotiv aus einer Trennung vom Ehe-, Lebens- oder Intimpartner, kann für einen niedrigen Beweggrund sprechen, dass der Täter dem anderen Teil aus übersteigertem Besitzdenken das Lebensrecht abspricht (…) den berechtigten Wunsch nach einem selbstbestimmten Leben bestrafen will (…) oder dass er handelt, weil er die Trennung nicht akzeptiert und eifersüchtig ist.“ (BGH NStZ 2023, 231).

6. Viktimologie und Geschlecht

Zur Rolle des Geschlechts bei der Opferwerdung s. die KK 356 ff. der Kriminologie I-Vorlesung.

Literaturempfehlungen:

Dölling/Hermann/Laue Kriminologie S. 211 ff.

Eisenberg/Kölbel Kriminologie § 48 Rn. 44 ff.

Feest/Pali (Hrsg.) Gerlinda Smaus: „Ich bin ich“, 2020 (Interview und die gesammelten Aufsätze von *Smaus*).

Laue Evolution, Kultur und Kriminalität, 2010, S. 302 ff.

*Lembk*e in: Foljanty/Lembke (Hrsg.), Feministische Rechtswissenschaft, 2012, S. 235 ff.

Neubacher Kriminologie Kap. 7 S. 91 ff.

Sanders/Berg/Goetz Frauen*rechte und Frauen*hass: Antifeminismus und die Ethnisierung von Gewalt, 2019, S. 93–97 (zu Femizid).

Internetquellen wurden zuletzt abgerufen am 30.10.2026.